



Flüchtlingsrat Berlin

**Menschenrechte kennen
keine Grenzen**

POSITIONSPAPIER

des Arbeitskreis Junge Flüchtlinge des Flüchtlingsrats Berlin e.V.

**zur Situation von geflüchteten Kindern,
Jugendlichen und Familien in Berlin**

Berlin, 16.10.2017



In Zusammenarbeit mit dem Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migranten

1. Begleitete Kinder und Jugendliche in Sammelunterkünften (NUK, GU, temporären Wohnprovisorien inkl. Pensionen, Hostels etc.)

Recht auf Kindheit – Zugang zu menschenwürdigem und kindgerechtem Wohnen sicherstellen

Die bedarfsgerechte Unterbringung Asylsuchender und anerkannter Flüchtlinge sowie sog. „ausreisepflichtiger“ Menschen stellt nach wie vor das größte Problem im Berliner Asylaufnahmesystem dar. Aktuell fehlt es in Berlin an kindgerechten Unterkünften.

Die Unterbringung nach Asylbewerberleistungsgesetz erfüllt bei weitem nicht den Leistungskatalog für besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche nach der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU). Darüber können auch die in einigen wenigen Unterkünften errichteten Schutz- und Spielräume („child friendly spaces“) nicht hinwegtäuschen.

Tausende Familien mit Kindern müssen in völlig ungeeigneten und beengten Wohnverhältnissen leben, ohne private Rückzugsräume und ohne Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Betroffen sind auch Familien, die längst über einen Schutzstatus verfügen.

Ziel ist die Unterbringung von Geflüchteten in privaten Wohnungen. Übergangsweise (zur Vermeidung von Obdachlosigkeit) bedarf es kindgerechter Unterkünfte (abgeschlossene Wohneinheiten mit eigener Küche und Bad).

Zudem ist es menschen- und kinderrechtswidrig und nicht mit der EU-RL 2013/33/EU vereinbar, wenn das Herkunftsland über den Unterbringungsstandard hier entscheidet, wie es offenbar Praxis des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) ist. So werden bei der Schließung von Notunterkünften Menschen aus sog. sicheren Herkunftsländern wiederum in Notunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht, während alle anderen Geflüchteten sukzessive in Gemeinschaftsunterkünften mit besseren Standards verlegt werden. Teilweise werden sogar Menschen, die bereits in Gemeinschaftsunterkünften leben, wieder in Not- oder Erstaufnahmeeinrichtungen zurückverlegt, wenn sie aus einem der ‚sicheren Herkunftsländer‘ kommen.

Es gibt, anders als vielfach behauptet, keine Verpflichtung des Gesetzgebers, diese diskriminierende Unterbringungspraxis im Land Berlin umzusetzen oder weiterzuführen, vgl. Gesetzesbegründung zu §47 Abs 1a AsylG s. BT Drs 16/6185 S 48:

„Für Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat besteht die Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung bis zum Abschluss des Verfahrens und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise. Hiermit soll bei Personen ohne flüchtlingsrechtlich relevanten Schutzbedarf eine abschließende und im Ergebnis schnellere Bearbeitung der Asylverfahren sowie eine raschere Beendigung des Aufenthalts gewährleistet werden. Eine Rechtspflicht der Länder, diese Personengruppe in einer solchen Einrichtung unterzubringen, ist damit nicht verbunden. Die Länder handeln im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten.“

Darüber hinaus gelten alle in den §§48-50 AsylG genannten Beendigungstatbestände für die Wohnverpflichtung auch für Menschen aus sicheren Herkunftsländern.

Im Gegensatz zur derzeitigen Belegungspraxis und Kapazitätsplanung des LAF besteht weder die Notwendigkeit noch die Verpflichtung, Erstaufnahmeeinrichtungen auszubauen oder gar Einrichtungen, die bereits Möglichkeiten zur Selbstversorgung (Kochgelegenheiten, Küchen etc.) vorhalten, auf Sachleistungen und Vollverpflegung umzustellen (wie wir es seit einigen Monaten in diversen EAE beobachten, die zuvor über geeignete Küchen und Selbstverpflegungsmöglichkeiten verfügten).

Die dauerhafte Ausgrenzung von Asylsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen, zentralen Unterbringungseinrichtungen u. ä. hat weitreichende negative Folgen, sowohl für die betroffenen Flüchtlinge als auch für das Land und die Bezirke. In besonderer Weise inakzeptabel ist die Isolierung für die besonders Schutzbedürftigen. Für Kinder und Minderjährige ist das Wohnen in Erstaufnahmeeinrichtungen mit erheblichen Nachteilen für ihr psychisches und physisches Wohl verbunden. Dies widerspricht dem Recht junger Menschen, „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Dies gilt umso mehr, als dass nach wie vor eine flächendeckende kindgerechte Unterbringung nicht gewährleistet ist. Dies ist mit der UN-Kinderrechtskonvention wohl kaum in Einklang zu bringen.

Eine Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtung ist aufgrund der damit verbundenen Restriktionen (Vollverpflegung, Arbeitsverbot, Residenzpflicht...) in keinem Fall kindgerecht. Für Familien mit Kindern besonders problematisch ist die häufig monate-/jahrelange Fremdverpflegung mit Fertigessen. Den Flüchtlingsrat sowie das BBZ erreichen schon seit mehreren Monaten Berichte und ärztliche Dokumente über die schwerwiegenden gesundheitlichen und psychischen Folgen der Unterbringung ohne eigene Verpflegungsmöglichkeit insbesondere für (Klein-)Kinder. Uns liegen dokumentierte Hinweise auf Mangelernährung, Essstörungen, unberücksichtigte Allergien und Unverträglichkeiten (div. Krankheiten in Folge falscher Ernährung), Apathie, Essensverweigerung u.v.m. vor. Dies ist ein nicht hinnehmbarer Zustand und jede weitere Dauerunterbringung in Unterkünften mit schlechten Standards – egal mit welcher Begründung – wird diese Probleme verschärfen. Aus diesem Grund müssen die Familien schnellstmöglich aus der Wohnverpflichtung entlassen und in kindgerechte Unterkünfte zugewiesen werden – dies gilt unabhängig vom Herkunftsland und der vermeintlichen Bleibeperspektive. Es fehlen Einrichtungen für Menschen mit schweren chronischen Erkrankungen und insbesondere therapeutische Wohngruppen, auch für UMF. Die Situation von psychisch schwer belasteten bzw. erkrankten Menschen in den Unterkünften führt zu schwerwiegenden Folgeproblemen; die Hauptlasten tragen i.d. R. die Kinder und Jugendlichen.

FORDERUNGEN:

- » Wir erachten es für dringend notwendig, bei der Unterbringung neue Wege zu gehen und die Entwicklung und Umsetzung bedarfsgerechter Unterbringungskonzepte insbesondere für besonders Schutzbedürftige mit oberster Priorität voranzutreiben.
- » Landeseigene Wohnheimbetreiber und Wohnungsbaugesellschaften sollten insbesondere für Menschen mit besonderen Bedarfen zuständig zeichnen.
- » Die diskriminierende Belegungspraxis nach Herkunftsländern, die insbesondere Kinder und Jugendliche in ihrer gesunden Entwicklung massiv gefährdet, ist umgehend einzustellen. Anstatt die Kapazitäten für Erstaufnahmeeinrichtungen mit Sachleistungsprinzip und Vollverpflegung auszubauen, müssen Unterkünfte mit guten Standards ausgebaut werden; bestehende Einrichtungen dürfen in keinem Fall qualitativ auf niedrigere Standards umgestellt werden!
- » Die bezirklichen Jugendämter sind in die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften, Hostels etc. systematisch einzubinden und haben den Zugang aller geflüchteten Kinder und Jugendlichen zu den Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII sicherzustellen. Ihre Kapazitäten sind dementsprechend deutlich aufzustocken!
- » Die Kapazitäten und Kompetenzen für die Beratung und Betreuung von Menschen mit Fluchterfahrung in den Regeldiensten (insbesondere Familienberatungsstellen, Gesundheitsberatungen etc.) müssen auf- und ausgebaut werden; Ziel muss dabei die fachliche und interkulturelle Öffnung für Menschen mit Fluchterfahrung sein, nicht der Aufbau von Parallelstrukturen ausschließlich für Geflüchtete.

- » Mittel- und langfristig ist der Bau/die Herrichtung von Wohnungen im Rahmen eines Programms zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums nicht allein für Geflüchtete voranzutreiben.
- » Kurzfristig sind aus den Liegenschaften des Landes Wohnungen für Träger zur Verfügung stellen und diese beim Ausbau bedarfsgerechter Unterbringungskapazitäten zu unterstützen.
- » Zur Vermeidung des Abbruchs sozialer Bindungen oder begonnener Förder- und Bildungsmaßnahmen (Kita, Schule, Sprachkurse, Integration im Sportverein etc.) muss das Belegungsmanagement in der Flüchtlingsunterbringung die sozialräumliche Anbindung der Familie (inkl. begonnener therapeutischer, medizinischer, psychosozialer o.ä. Unterstützungsmaßnahmen) und insbesondere der Kinder und Jugendlichen zwingend berücksichtigen.

Zugang zu Gesundheit und psychosozialer Versorgung

Begleitete und unbegleitete Minderjährige leiden besonders unter den Erfahrungen von Flucht, Vertreibung und körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, die sie selbst erlebt haben oder miterleben mussten. Häufig werden daneben jene Kinder vergessen, die traumatisierte Eltern und Angehörige haben. Hieraus ergeben sich vielfältige Probleme:

- » Teilweise können Eltern aufgrund psychischer Erkrankungen ihre elterlichen Pflichten nur unzureichend erfüllen. Dadurch kann es zu Schwierigkeiten kommen, hinreichend gute Bindungen zu den Kindern aufzubauen und sie in ihrer Entwicklung unterstützen zu können.
- » Fehlen Eltern die Ressourcen, sich im Gesundheitssystem zurecht zu finden und die Rechte ihrer Kinder kennenzulernen und durchzusetzen, werden viele Minderjährige medizinisch und psychosozial nicht adäquat versorgt. Neben der Gesundheitsversorgung kann dies bei Kindern und Jugendlichen auch den regelmäßigen und erfolgreichen Schulbesuch gefährden.
- » Traumatisierungen und psychische Belastungen können von Eltern auf die Kinder übertragen werden. Für die Kinder traumatisierter Eltern fehlen spezialisierte sozialpädiatrische Zentren und Kapazitäten bei Traumatherapeut_innen. Zudem sind Therapien, die in der Herkunftssprache durchgeführt werden wichtig, um einen Einbezug der Eltern innerhalb der Therapie zu gewährleisten
- » Wir beobachten vermehrt Krisensituationen und den gestiegenen Bedarf an Kriseninterventionen bei Menschen mit Fluchterfahrung, insbesondere bedingt durch die dauerhaft prekäre Unterbringungssituation und unzureichende psychosoziale Versorgung gerade besonders Schutzbedürftiger wie Traumatisierter und Minderjähriger. Chronifizierungen von Krankheitszuständen treten immer häufiger auf, ebenso Suchtgefährdung (Alkohol, psychotrope Substanzen etc.) oder mögliche Folgeprobleme wie Gewalt, delinquentes Verhalten, Familienkonflikte oder Konflikte in Unterkünften.

FORDERUNGEN:

- » Die bezirklichen Jugendämter müssen die Unterstützung im Rahmen von HzE-Maßnahmen nach dem SGB VIII systematisch für geflüchtete Kinder und Jugendliche öffnen.
- » Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) müssen befugt und entsprechend ausgestattet werden, um bereits für Kinder und Jugendliche in Willkommensklassen Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs einleiten zu können.
- » Familien mit Kindern benötigen eine Unterbringung mit Rückzugsmöglichkeiten.
- » Es müssen die ausreichenden Behandlungskapazitäten vor allem bei Kinderärzt_innen geschaffen werden. Derzeit gibt es Aufnahmestopps für neue Patient_innen.

- » Die Kapazitäten sowohl flexibler psychosozialer als auch langfristiger psychologisch-psychotherapeutischer Versorgungsangebote müssen ausgebaut und der Zugang zu den bestehenden Versorgungsangeboten sichergestellt sowie Finanzierungssicherheit für deren Träger geschaffen werden.
- » Langwierige und unkoordinierte Antragsprüfungen zwischen Krankenkassen, LAF und Bezirksämtern müssen unbedingt vermieden und Transparenz der Verfahren gewährleistet werden.

Sicherstellung und Finanzierung von Sprachmittlung

Ohne qualifizierte Sprachmittlungsangebote kann Betroffenen nicht geholfen werden. Der Mangel an Sprachmittlern im Land Berlin ist bekannt und muss vorrangig behoben werden.

FORDERUNGEN:

- » Der Berliner Senat ist in der Verantwortung, neben ausreichenden Kapazitäten in der Sprachmittlung die Qualifizierung von Sprachmittler_innen, insbesondere für sensible Bereiche wie z. B. in der psychotherapeutischen, medizinischen und psychosozialen Versorgung sowie im Umgang mit Minderjährigen, Traumatisierten, alleinstehenden Frauen, LSBTI*-Geflüchteten etc. sicherzustellen.
- » Der Senat wird aufgerufen, ein effektives und transparentes Verfahren zur Beantragung von Dolmetscherkosten zu erarbeiten. Dabei ist die Kostenübernahme unabhängig vom Versichertenstatus sicherzustellen.
- » Wie in anderen Bundesländern sollte die Sprachmittlung für UMF in die Zuständigkeit des Landesjugendamts oder der bezirklichen Jugendämter übergehen, damit die zeitnahe Kostenübernahme für alle erforderlichen Bedarfe bereitgestellt werden kann.

2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und alleinstehende junge Volljährige

Transparente Verfahrensabläufe und klare Zuständigkeiten/Ansprechpartner_innen beim Landesjugendamt und in den bezirklichen Jugendämtern

Begleitete und unbegleitete Kinder und Jugendliche sowie ihre haupt- und ehrenamtlichen Berater_innen, Betreuer_innen, Unterstützer_innen, Vormünder_innen und/oder Pat_innen treffen immer noch und immer wieder auf Verwaltungen und Behörden, die sich wahlweise für „nicht zuständig“, „nicht mehr zuständig“, „noch nicht zuständig“ erklären. Der Gang durch die Institutionen, um grundlegende Rechtsansprüche (Leistungsbezug, Hilfen zur Erziehung, faires Asylverfahren, Bildung etc.) durchzusetzen, ist und bleibt für Kinder- und Jugendliche, ihre Familien und ihre Unterstützer_innen ein Hindernislauf. Verfahrensstandards, Zugänge zu den zuständigen Ansprechpartner_innen sowie die rechtlichen Grundlagen sind häufig unklar, die gängigen Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben der Senatsjugendverwaltung oder Ausführungsvorschriften des Landes Berlin zu den hier relevanten Bereichen (AV JAMA, AV Zust.Jug etc.) nicht aktuell, kaum bekannt und in der Regel zu komplex.

FORDERUNGEN:

- » Die qualitativen und verfahrenstechnischen Standards für UMF betreffende Verfahren und Abläufe im Landesjugendamt, den bezirklichen Jugendämtern, der Ausländerbehörde Berlin und dem BAMF müssen für die betroffenen Jugendlichen, Beratungsstellen, Unterstützer_innen und Begleitpersonen jederzeit transparent einsehbar sein.
- » Gefordert ist ein Leitfaden/FAQ für UMF, ihre Vormünder_innen und Unterstützer_innen mit übersichtlicher, allgemeinverständlicher Darstellung der Senats- und Bezirkszuständigkeiten, Verfahrensabläufe, Beratungsstellen, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, Zugang zu Rechtsvertretung/-beratung inkl. finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten auf dem Rechtsweg (als gute Praxis sei bspw. auf die FAQs des Landesjugendamtes Thüringen hingewiesen: http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/jugend/landesjugendamt/2017-03-31_faq_uma.pdf).
- » Wir fordern die Überarbeitung der AV JAMA (aktueller Stand: 2013) im Hinblick auf aktuelle Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten sowie die Einarbeitung der neuesten Regelungen seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ (Oktober 2015) und eine inhaltliche Beteiligung praxisnaher und unabhängiger Akteur_innen.
- » Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen unter Leitung von SenBJF (gem. § 78 SGB VIII) kontinuierlich tagende Arbeitsgemeinschaften einberufen, in denen – neben ihnen und den bezirklichen Jugendämtern – anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, Vormundschaften sowie weitere Träger durch das Land Berlin geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen zum Wohle geflüchteter Kinder und Jugendliche besser aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Ausbau der Asylverfahrensberatung für UMF

Viele Vormünder haben nur einen „Grundkurs“ zu den Rechtsgrundlagen in der Betreuung und Begleitung von UMF erhalten (SGB VIII, AufenthG, AsylG). Dies reicht in der Regel nicht aus, um den komplexen rechtlichen und praktischen Anforderungen in der rechtlichen Begleitung und Vertretung von UMF gerecht zu werden. Die Kinder und Jugendlichen sowie ihre Unterstützer_innen haben in der Regel

kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf durch Fachberatungsstellen sowie das zuständige Jugendamt.

Aktuell gibt es in Berlin nur eine Fachberatungsstelle für begleitete und unbegleitete Kinder und Jugendliche, die umfängliche Asylverfahrens-, Sozial- und psychologisch-psychosoziale Folgeberatungen und -betreuungen anbietet.¹ Diese wird nicht nur von den Kindern und Jugendlichen selbst, sondern auch von ehren- wie hauptamtlichen Betreuer_innen frequentiert, kann aber den konstant hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf aller Beteiligten nicht in ausreichendem Maße auffangen.

FORDERUNGEN:

- » Das Jugendamt trägt die Verantwortung für Qualität und Beratung der Vormünder und Ergänzungspfleger, § 53 SGB VIII. Die Kapazitäten der Jugendämter für die Beratung und Betreuung von UMF und ihrer Vormünder_innen/Pat_innen sind entsprechend auszubauen.
- » Die Asylverfahrensberatung für UMF und Vormünder durch das Land muss ausgebaut werden, die vorhandenen Beratungsangebote und Netzwerke/Kompetenzzentren (wie bspw. das BBZ u. Vormundschaftsnetzwerk Berlin²) sollten gestärkt und vom Land dauerhaft ausgebaut und regelfinanziert werden. Kurzfristige Projektfinanzierungen werden der Daueraufgabe nicht gerecht.

Qualität der Vormundschaften

- » Wir begrüßen das „Netzwerk Vormundschaften Berlin“, mit dem die SenBJF einen wichtigen und lange von uns geforderten Schritt zum Ausbau und zur Stärkung der Vereinsvormundschaften gemacht hat. Wir halten das Abrücken von reinen Amtsvormundschaften für qualitativ sinnvoll und im Hinblick auf die langfristigen Herausforderungen in der Vertretung und Betreuung von UMF für den richtigen Weg. Zum Aufgabenspektrum der Vereinsvormundschaft gehört auch die Gewinnung von Einzelvormündern und deren Anleitung; ihnen kommt beim langfristigen Kapazitätsaufbau in der Begleitung und rechtlichen Vertretung von UMF eine wichtige Rolle zu.

FORDERUNGEN:

- » Die Vereinsvormundschaften sollten langfristig installiert werden und dürfen keinesfalls nur eine kurzfristige Übergangslösung zur Behebung fehlender Kapazitäten bei den Amtsvormundschaften sein.
- » Sie sind langfristig zu erhalten und ihre Kapazitäten insbesondere mit dem Ziel der Gewinnung und fachkundigen Anleitung von Einzelvormündern auszubauen. Zur Qualitätssicherung sollte der Betreuungsschlüssel der Vereins- und Amts-Vormundschaften zwingend niedriger als 50 Mündel/Vormund angesetzt werden (vgl. § 55 SGB VIII zur Regelung bei der Amtsvormundschaft: höchstens 50, entsprechend weniger bei weiteren Aufgaben des Vormunds), da Amts- wie Vereinsvormundschaften für UMF zum einen mit besonders komplexen rechtlichen Vertretungsaufgaben betraut sind und zum anderen noch Einzelvormünder anwerben und ausbilden müssen.

1 Fachstelle für begleitete und unbegleitete Minderjährige am Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant_innen (BBZ/KommMit e.V.): <http://www.bbzberlin.de/projekte/minderj%C3%A4hrige/66-fachstelle-f%C3%BCr-minderj%C3%A4hrige-und-unbegleitete-minderj%C3%A4hrige-fl%C3%BCchtlinge-2016.html>

2 Netzwerk Vormundschaft Berlin: <https://www.netzwerk-vormundschaft.de/>

Zugang zu Gesundheit, psychosozialer Versorgung und gesunder Entwicklung

Bei unbegleiteten Minderjährigen kommt es entscheidend auf das Clearing an, ob Bedarfe bei der Gesundheitsversorgung rechtzeitig erkannt und Hilfen auch für das Verfahren beim BAMF (psychologische Stellungnahmen) rechtzeitig eingeleitet werden. Dafür bedarf es einer reflektierten und erfahrenen sozialpädagogischen Begleitung, die die medizinische Regelversorgung organisiert, bisher aber nicht selten fehlt.

Ca. 70 % der 2015/16 eingereisten UMF sind oder werden dieses oder nächstes Jahr volljährig. Bei diesen jungen Volljährigen kommt es oft zu einem Bruch in der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung und Betreuung, sobald sie aus der Jugendhilfe entlassen werden. Dies hat zur Folge, dass sie völlig unterversorgt und inadäquat untergebracht in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende leben müssen. Erkennbar ist ein Rückgang der Unterbringung von alleinstehenden jungen Volljährigen in Notunterkünften und das begrüßenswerte Bemühen des LAF-Sozialdienstes, rechtzeitig und vorausschauend im Anschluss an die Jugendhilfe Plätze außerhalb von Notunterkünften zu organisieren (jedenfalls bei Jugendlichen, die vor Erreichen der Volljährigkeit rechtzeitig vom Jugendhilfeträger gemeldet werden). Dennoch handelt es sich bei Sammelunterkünften, in denen junge Erwachsene kaum die für sie besonders wichtige Privatsphäre haben (sie sind häufig in Mehrbettzimmern untergebracht und haben nur wenige, wenn überhaupt, Ruhe-Räume zur Verfügung), nicht um eine adäquate Unterbringung, in der die erforderliche Konzentration auf den Schulbesuch, die Ausbildung, die Arbeit oder das Studium gewährleistet ist. In unserer Beratung erfahren wir häufig, dass Schul- oder Ausbildungsabbrüche oder Schwierigkeiten beim Deutschlernen in Zusammenhang mit der unangemessenen Unterbringung stehen.

Bei schwer belasteten, traumatisierten und verhaltensauffälligen UMF kommt es häufig zu einem stetigen Wechsel zwischen Unterkunft und Psychiatrie. In beiden Einrichtungen haben sie perspektivisch keine Chance auf bedarfsgerechte Betreuung; ihnen vorgeworfenes unangemessenes Verhalten ist nicht selten Folge der inadäquaten Unterbringung und Betreuung, die – nicht zuletzt aufgrund von hilflos ausgesprochenen Hausverboten in den betreuten Wohngruppen – zu einer Entwicklung führt, an deren Ende in vielen Fällen die Obdachlosigkeit steht.

FORDERUNGEN:

- » Für UMF bedarf es eines forcierten Ausbaus von therapeutischen Wohngruppen und Wohngruppen mit dem Schwerpunkt Drogenabhängigkeit. Dafür muss die SenBJF ihrer Planungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII nachkommen und bestehende Jugendhilfestrukturen personell, qualitativ und finanziell bedarfsgerecht ausbauen und für dieses Wohnsegment Wohnraum für max. bis zu €13.50 pro qm schaffen.
- » Es muss sichergestellt werden, dass die Betreuer_innen von Kindern und Jugendlichen über die notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse und Netzwerkkontakte verfügen, um die gesundheitliche Versorgung organisieren zu können. Die Aus- und Weiterbildung des Personals in der Jugendhilfe sowie die Einhaltung der Qualitätsstandards in der Arbeit mit geflüchteten Jugendlichen muss das Land sicherstellen und kontrollieren. Zu denken wäre etwa an Patenschaften/Tandems zwischen Hochschulen, wie z. B. der ASH, und Trägern der Jugendarbeit bei der Qualifizierung des Personals und der gemeinsamen Reflexion von Zielen und Standards in der Jugendarbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen.
- » Die SenBJF muss im Clearingverfahren von UMF und im Rahmen ihrer gesundheitlichen und psychologisch-psychotherapeutischen Versorgung die Kosten der professionellen Sprachmittlung unverzüglich übernehmen; diese Verpflichtung ist in die Überarbeitung der AV-JAMA aufzunehmen und bei Übertragung der Zuständigkeit an die bezirklichen Jugendämter auch diese Kostenübernahmeregelung verbindlich weiterzugeben.

- » Die monatelange Ausstellung von Krankenscheinen während des Clearings ist nicht vertretbar. Wenn absehbar ist, dass die Inobhutnahme länger dauert oder ohnehin in die reguläre Jugendhilfe übergeht sind umgehend Krankenversorgungsleistungen nach § 264 Abs 2 SGB V sicherzustellen. Der Hinweis, dass nach § 40 SGB VIII Zuzahlungen und Eigenanteile generell entfallen, fehlt auf dem bisherigen Krankenschein und muss ergänzt werden.
- » Für UMF, die aus verschiedenen Gründen ihre bisherige Unterkunft verlassen müssen (sei es aus Kinderschutzgründen, Hausverboten, fremd- und selbstverletzendem Verhalten), sollten kurzfristig Plätze für „Betten in Schutz- und Rückzugsräumen auch ohne Betreuung“ frei gehalten werden, anstatt sie ausschließlich an den Kinder- und Jugendnotdienst zu verweisen, der häufig nur altersunangemessene Notübernachtungsmöglichkeiten bietet und somit sog. „schwierige Jugendliche“ in die Obdachlosigkeit entlassen werden
- » Eine wichtige Bedingung für den erfolgreichen Abschluss von Schule, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ist ein Umfeld, das konzentriertes Lernen ermöglicht. Insbesondere für junge Volljährige bis zu 27 Jahren, die nicht durch die Jugendämter untergebracht und versorgt werden und die Schule besuchen oder sich in Einstiegsqualifizierungen und Ausbildung befinden, wird bezahlbarer Wohnraum in kleinen, betreuten Wohneinheiten außerhalb von Sammelunterkünften benötigt. Hierfür müssen mittel- bis langfristig Neubauten im Niedrigpreissegment errichtet und kurzfristig bestehende landeseigene Gebäude nutzbar gemacht werden.
- » Für geeignete Unterbringungsformen für junge Volljährige mit Fluchterfahrung, die keine oder nur ambulante Hilfen für junge Volljährige erhalten, sollen Modellprojekte durchgeführt werden, die z. B. Übergangswohnen in kleineren, niedrigschwellig betreuten Einrichtungen und Beratungs- und Unterstützungsangebote in einem separaten, lernfreundlichen Umfeld erproben. Zu denken wäre etwa an den gezielten Aufbau von sog. „Lehrlingswohnheimen“ als Integrationsprojekte, von denen gleichermaßen junge Schüler und Auszubildende mit und ohne Fluchterfahrung wie auch die Gesellschaft insgesamt profitieren würden.

Primat der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde ist eine Gefahrenabwehrbehörde, als solche richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Gesetzen zur Gefahrenabwehr der Länder (Polizei- und Ordnungsrecht), im Übrigen gilt allgemein § 3 VwVfG. Anknüpfungspunkt ist also entweder der gewöhnliche Aufenthalt oder wo „der Anlass für die Amtshandlung hervortritt“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 u 4 VwVfG).

Eine hiervon abweichende örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde müsste in den Landesgesetzen geregelt sein. Eine solche Regelung gibt es für Berlin nicht. Die Registrierung im Ausländerzentralregister mit Angabe der Kommune, in der die Registrierung erfolgt ist, kann daher nicht zuständigkeitsbegründend sein. Die derzeitige Praxis der Berliner Ausländerbehörde, ihre Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige zu verweigern, die einen „Treffer“ im Ausländerzentralregister aufweisen, entspricht daher nicht geltendem Recht. Hinzukommt, dass – mangels anderer landesrechtlicher Regelung – auch nach § 88 a Abs. 1 SGB VIII – der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Berlin für die Versorgung, Unterbringung und Betreuung eines unbegleiteten Minderjährigen zuständig wird, sobald dieser sich tatsächlich in Berlin aufhält.

Die rechtswidrige Praxis der Berliner Ausländerbehörde missachtet und torpediert diese gesetzlich festgelegte Primärzuständigkeit der Jugendhilfe systematisch und hindert den öffentlichen Träger der Jugendhilfe damit an der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben. Für die Kinder und Jugendlichen stellt diese Verweigerung einen unzumutbaren ‚Verschiebebahnhof‘ dar und verzögert den Prozess des Ankommens erheblich. Bis zur endgültigen Klärung der Zuständigkeit vergehen Monate, da die Ausländerbehörde des Ortes der Erstregistrierung ihre fortbestehende Zuständigkeit zu Recht ablehnt. Die Folge davon ist u.a. das Abtauchen von Kindern und Jugendlichen, die auf diese Weise allein gelassen und vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt sind. Darüber hinaus entstehen dem Staat vermeidbare zusätzliche Kosten.

In Gesprächen mit der SenBJF im Mai und Juni 2017 wurde dem Flüchtlingsrat versichert, dass die Behörde hierüber eine Übereinkunft mit der ABH getroffen habe, diese den Primat der Jugendhilfe anerkannt habe und somit die Zuweisung Jugendlicher nach § 88a Abs. 1 SGB VIII erfolge, die ihren tatsächlichen Aufenthalt in Berlin hätten und sich also hier bereits in der Jugendhilfe befänden. Das LJA stelle hierfür den entsprechenden Antrag und die ABH gebe diesem dann statt. Die rechtswidrigen Übergangsbescheinigungen mit dem Vermerk „ausländerrechtliche Zuständigkeit in Klärung“ solle es nicht mehr geben, sondern richtige Bescheide.

Aus der Beratungspraxis können wir dieses ‚neue‘ Vorgehen jedoch bisher nicht bestätigen. Noch immer müssen wir mit Anwälten mühsam den Rechtsweg beschreiten, um die ausländerrechtliche Zuständigkeit zu klären. Für die Jugendlichen bedeutet dies viele Monate, in Einzelfällen Jahre der Unsicherheit, die ihre positive Entwicklung im Hinblick auf Schulbesuch und weitere Integration perspektivisch negativ beeinflusst.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Ausländerbehörde Berlin unbegleiteten Minderjährigen nach wie vor die Ausstellung einer Duldung verweigert, wenn kein Asylantrag gestellt wird. Dies ist rechtswidrig. UMF ist eine Duldung zu erteilen, anstatt eine „Bescheinigung als alleinstehender minderjähriger Ausländer“, wodurch UMF von wesentlichen Teilhaberechten, wie die Eröffnung eines Bankkontos, Freizügigkeit, sowie der Aufnahme einer Ausbildung und Arbeit ausgenommen sind. Bis zur Ausstellung einer Duldung soll UMF ein Ankunftsnachweis ausgestellt werden.

Zudem erreichen den Flüchtlingsrat immer wieder massive Beschwerden über den Umgang der ABH Berlin mit UMF und ihren Vormündern und begleitenden Unterstützer_innen. Schriftlich dokumentiert und in vielen Fällen auch als Beschwerde bei der ABH direkt eingereicht sind Schilderungen über Einschüchterungen, Drohungen, unter Druck Setzen, Verweigerung von rechtsgültigen Papieren etc. Das negative Verhalten der ABH Berlin sorgt bei UMF und ihren Unterstützer_innen für erhebliche Unsicherheit und Frustrationen, die ein gelingendes Ankommen und Bemühungen um ein stabiles Umfeld zur Förderung der langfristigen Integration nachhaltig torpedieren. Die Abteilung ‚Rückführung‘ der ABH erweist sich prinzipiell als der falsche Ort der Zuständigkeit, um die ausländerrechtlichen Angelegenheiten von unbegleiteten Minderjährigen zu erledigen.

Inobhutnahme, Clearing und Altersfeststellung

Durch die Bundesgesetzänderung vom 01.11.2015 gibt das Recht einen Rahmen vor, wie das behördliche Verfahren zur Alterseinschätzung abzulaufen hat (§ 42f SGB VIII). Wir beobachten allerdings immer wieder qualitative Mängel in der Durchführung des Verfahrens: so werden die Gespräche im Rahmen der sog. „qualifizierten Inaugenscheinnahme“ oft nicht in der Muttersprache der UMF, sondern nur in der meist eher weniger bekannten Amtssprache des Herkunftslandes (z. B. Französisch oder Englisch) geführt. Auch Sensibilitäten im Hinblick auf Konfliktlinien innerhalb des Herkunftslandes scheinen beim Einsatz von Sprachmittler_innen nicht immer berücksichtigt zu werden (bspw. sprechen Pashto-Dolmetscher mit afghanischen Hazaras Dari), so dass uns viele Beschwerden über die Sprachmittlung erreichen. Diese spielt jedoch eine wesentliche Rolle bei der qualifizierten Inaugenscheinnahme, um die im Gespräch gewonnenen Informationen zur Fluchtgeschichte, Alter und Entwicklungsstand durch Übersetzung zu ermitteln.

Die Protokolle der „qualifizierten Inaugenscheinnahme“ werden den Betroffenen bei Beendigung der Inobhutnahme nicht direkt ausgehändigt, sondern nur ihre Berater_innen (mit Vollmacht) bekommen sie auf Nachfrage zur Kenntnis. Diese Protokolle sind zudem erfahrungsgemäß nicht identisch mit dem Protokoll, das dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, sondern stark gekürzt; so wird etwa nicht ausgeführt, ob die Einschätzung einvernehmlich erfolgte. Das gesamte Setting, z. B. auch die Dauer des Gesprächs bei der „Inaugenscheinnahme“ und zahlreiche Details für die adäquate Beratung und rechtliche Vertretung der UMF sind dadurch nicht transparent; nachvollziehbare Dokumentationen liegen weder den Betroffenen selbst noch ihren Berater_innen vor.

Die Fachstelle für geflüchteter Kinder und Jugendliche des BBZ im Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge (BNS) hat zudem den Eindruck, dass nicht die Würdigung des Gesamteindrucks der minderjährigen Person maßgeblich zu sein scheint, sondern die Entscheidungen mehr auf einem bloßen Abstellen auf körperliche Merkmale beruhen. In den zahlreichen Begründungen des Verwaltungsgerichts finden sich hierzu stets dieselben Beschreibungen der Senatsverwaltung für Jugend („Stirn und Halsfalten eingepägt, Kehlkopf entwickelt, Stimme ausgereift, markanter Kiefer, breites Kinn, an den feingliedrigen, schlanken Händen treten Adern hervor, Falten an den Fingerknöcheln“ usw.); sie lassen den Schluss zu, dass es sich um vorgefertigte Textbausteine handelt.

FORDERUNGEN

- » Protokolle von Inaugenscheinnahmen, Anhörungen und Gesprächen im Landesjugendamt sind den Jugendlichen von Amts wegen komplett und ungekürzt auszuhändigen und mitzugeben (nicht nur auf Nachfrage!). Die Jugendlichen haben ein Recht auf ihre Daten! Dass es sich um Unterlagen mit schützenswerten, personenbezogenen Daten handelt, wie die SenBJF die Nicht-Aushändigung immer wieder begründet, ist unbestritten. Das kann doch aber bereits logisch nicht für die Aushändigung an die verfahrensbeteiligte Person selbst gelten, insbesondere dann nicht, wenn das Gutachten sie auch noch als Erwachsene ausweist.
- » Die Verfahren der Altersfeststellung müssen daher transparent durchgeführt und genauestens dokumentiert und widerspruchsfrei begründet werden; das betrifft alle Entscheidungen während der Inaugenscheinnahme und Altersfeststellung bis hin zur ausführlichen und nachvollziehbaren Begründung der Beendigung der Inobhutnahme.
- » Dem Grundsatz „im Zweifel für die Minderjährigkeit“ muss endlich Geltung verschafft werden. Geflüchtete Jugendliche dürfen nicht weiterhin systematisch unbrauchbaren, langwierigen, entwürdigenden und nicht zuletzt teuren Altersfeststellungsverfahren und medizinischen Begutachtungsprozessen ausgesetzt werden.
- » Die sog. „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ sollte über Gespräche und Überprüfungen durch das Landesjugendamt hinaus Konsultationsverfahren mit einer externen, unabhängigen Person umfassen, die idealerweise aus dem Herkunftsland des/der Jugendlichen stammt bzw. über besondere Fach- und Landeskenntnisse verfügt und auf dieser Grundlage über die Einschätzung des Jugendamtes hinaus meinungsbildend und beratend im Hinblick auf die Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Fluchtgeschichten, Altersangaben etc. wirken kann. So könnten z. B. Gutachten auch internationaler Fachwissenachftler_innen für Kinder- und Jugendliche auf der Flucht oder Länderexpert_innen zur Verifizierung/Beurteilung der gemachten Angaben hinzugezogen werden, anstatt viel Geld für fragwürdige medizinische Gutachten aufzuwenden, die auch international zu Recht kritisiert werden.
- » Zu dem Gespräch der ersten Inaugenscheinnahme sollten auch die Betreuungspersonen hinzugezogen bzw. um Einschätzung gebeten werden, mit denen der/die Jugendliche die ersten Kontakte hatte und die ihn/sie Tag und Nacht betreut haben, nicht allein der einrichtungsexterne Sozialdienst des LJA. Sie können möglicherweise wichtige Hinweise auf besondere Verhaltensweisen, Aussagen oder andere für die Altersschätzung relevante Aspekte geben, die nur außerhalb eines Gesprächs- und Überprüfungssettings zu Tage treten.
- » Der sozialpädagogische Bedarf sollte nach Beendigung der Inobhutnahme vorrangig berücksichtigt und geprüft werden. Das Landesjugendamt muss verpflichtet werden, unverzüglich nach §41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige einzuleiten und diese zur Prüfung an das zuständige Jugendamt (AV Zust JUG) weiterzuleiten

„Begleitete Unbegleitete“: unbegleitete Kinder und Jugendliche in Fluchtgemeinschaften und Familienverbänden³

Wir erachten den von der SenBJF und dem Landesjugendamt etablierten Begriff der „begleiteten Unbegleiteten“ für eine wenig zielführende Beschreibung und für eine Hilfs-Konstruktion, um sich der Verantwortung für faktisch unbegleitete Kinder und Jugendliche zu entziehen.⁴ Entgegen den Handlungsempfehlungen der Landesjugendämter entzieht sich das Landesjugendamt Berlin/die Senatsverwaltung für Jugend dem umfänglichen Prüfauftrag, ob eine glaubwürdige Erziehungsberechtigung vorliegt und überlässt die Ersteinschätzung des Fluchtverbands, die Prüfung des Kindeswohls und die i. d. R. gemeinsame Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen bei einem volljährigen Verwandten dem LAF-Sozialdienst.

Die „Folgeschäden“ durch unzureichende Verantwortungsübernahme für Kinder und Jugendliche in Fluchtverbänden durch das LJA (unterlassene Inobhutnahme & Clearing) sind immens und müssen sukzessive in den Bezirken und Beratungsstellen aufgefangen werden (vernachlässigte Kinder und Jugendliche „in Obhut“ bei Angehörigen in Unterkünften; überforderte volljährige Angehörige, die sich faktisch nicht um Kinder/Jugendliche kümmern können; kein Zugang zu Hilfen und Leistungen des SGB VIII, keine Beratung zu/Einleitung von Pflegestellen, keine ausländerrechtliche Klärung etc.)

FORDERUNGEN:

- » Für Kinder und Jugendliche in Fluchtgemeinschaften und Familienverbänden hat das Landesjugendamt unmittelbar nach Einreise im Verbund eine umfängliche Prüfung und Klärung (nicht allein in einem abgestimmten Verfahren mit dem LAF!) durchzuführen, die auch die Beurteilung der Frage der Eignung einer begleitenden Person für eine mögliche Erziehungsberechtigung unter dem Aspekt des Kindeswohls einschließt. Alle Schritte und Entscheidungen im Rahmen des Klärungsauftrags sind auch laut Handlungsempfehlungen der Landesjugendämter ausführlich zu dokumentieren.
- » Volljährige Verwandte, die mit Kindern/Jugendlichen einreisen, sind nicht allein auf Grund ihrer gemeinsamen Flucht als „Erziehungsberechtigte“ anzusehen und damit der/die Minderjährige als „begleitet“ einzustufen. Die Erziehungseignung muss in enger und langfristiger Kooperation mit dem zuständigen Jugendamt geprüft werden, welches eine Pflegestelle einzurichten und in diesem Rahmen auch den Unterhalt und Krankenschutz zu zahlen hat.
- » Im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme (§42 SGB VIII) durch das LJA sind Hilfebedarfe abzuklären und Unterstützungsangebote für Minderjährige und Begleitperson aufzuzeigen (Zugang zu HZE/ Hilfen nach SGB VIII), da noch kein Vormund durch das zuständige Familiengericht bestellt ist.
- » Die Unterbringung bei einer vom LJA für geeignet erachteten und von allen Beteiligten gewünschten Person ist grundsätzlich möglich und steht der vorläufigen Inobhutnahme nicht entgegen; eine Trennung des Verbundes wird durch eine Inobhutnahme des Minderjährigen nicht erzwungen.
- » Das Landesjugendamt soll die betreffenden Kinder u. Jugendlichen bei den zuständig werdenden Bezirken melden und bei Übertragung der Zuständigkeit vom LJA auf die Bezirke sicherstellen, dass das Kindeswohl durch das bezirkliche Jugendamt gewährleistet wird und ggf. notwendige HZE-Maßnahmen eingeleitet werden.

3 Vgl. Handlungsempfehlungen LJÄmter zu UmF April 2017, S. 41-42, 10.15: http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf

4 Zur Situationsbeschreibung der „begleiteten Unbegleiteten“ und ausführlicher Kritik am Vorgehen des LJA s. Forderungskatalog des Flüchtlingsrats an die neue Landesregierung, S. 23ff.: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/forderungskatalog_2016.pdf

Staatlich verursachte Versorgungs- und Unterbringungslücken sind rechtswidrig

Den Flüchtlingsrat und die Fachstelle für begleitete und unbegleitete Minderjährige am BBZ erreichen immer wieder Meldungen und Berichte über Jugendliche, die, insbesondere wenn ihre Minderjährigkeit seitens der Senatsjugendverwaltung bezweifelt wird und sie gegen die Beendigung der Inobhutnahme klagen, in von Verwaltungen und Behörden verursachte Versorgungs- und Unterbringungslücken geraten. Diese sind vom Sozialstaat nicht vorgesehen. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Unterbringung und Versorgung. Jugendliche, denen ihr minderjähriges Alter nicht geglaubt wird, gehen in Berlin jedoch regelmäßig auf eine Ämter-Odyssee, die auch ihre ehren- wie hauptamtlichen Unterstützer_innen zunehmend fassungslos macht.

Angeblich abgestimmte Verfahren zwischen SenBJF (Landesjugendamt) und Sozialdienst des LAF, auf die in Anfragen des AGH Berlin zum Thema regelmäßig verwiesen wird, halten der Praxis nicht stand. Wir beobachten, dass Jugendliche, trotz laufender Klageverfahren in Berlin gegen die Beendigung der Inobhutnahme, durch das LAF in Kooperation mit der SenBJF in andere Bundesländer umverteilt werden sollen.

Wir beobachten, dass Jugendliche, die in einen Rechtsstreit gegen das Land Berlin gehen müssen, nach Beendigung der Inobhutnahme weder durch das LAF untergebracht werden (wenn sie keinen Asylantrag stellen, womit sie faktisch im laufenden Verfahren ihre ‚fiktive‘ Volljährigkeit akzeptieren müssten) und auch nicht mehr durch die Jugendhilfe, da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Auch Kosten für Unterbringung sowie Sozial- und Krankenversicherungsleistungen erhalten sie in dieser Zeit rechtswidrig gar nicht oder sehr verzögert, da diese erst beim zuständigen bezirklichen Sozialamt beantragt werden müssen. Die bezirkliche Unterbringung kann auch ein für mutmaßlich Jugendliche völlig ungeeignetes Heim für Wohnungslose o.ä. bedeuten.

Diese Problematik bleibt auch nach zahlreichen Gesprächen und E-Mails dazu mit LAF und Landesjugendamt ungelöst. Es wird immer wieder auf „abgestimmte Verfahren“ verwiesen, ohne dass die jedoch transparent einsehbar oder auch nur allen Mitarbeiter_innen in den entsprechenden Ämtern und Behörden bekannt wären. Richtigerweise werden wir auch gern auf die geltenden Gesetze verwiesen, die solche Lücken nicht enthielten und die es daher gar nicht gäbe. Und weil nicht sein kann, was nicht sein darf, sind unbegleitete Jugendliche auf dem Weg in ihre tatsächliche oder mutmaßliche Volljährigkeit zahlreichen Problemen bis hin zu völliger Mittel- und Obdachlosigkeit ausgesetzt, die sie nur mit einem engagierten, zivilgesellschaftlichen Betreuungsnetzwerk überstehen.

Der permanente Verweis des Landesjugendamtes und des LAF, dass die Jugendlichen bei Beendigung der Inobhutnahme nur einen Asylantrag stellen zu brauchen und sie dann im System für Asylsuchende für Erwachsene (nach AsylbLG) alle Versorgungs- und Unterbringungsleistungen erhielten, löst das Problem nicht. Sie können – bei widerspruchsfreier Wahrung ihrer Rechtsauffassung – keinen Asylantrag als ‚fiktiv‘ Volljährige stellen, während sie gleichzeitig versuchen, in einem Rechtsstreit zu beweisen, dass sie minderjährig sind!

Ebenso ist der ständige Verweis des Landesjugendamtes, es sähe nach der Gesetzesänderung von 2015 (die Klage gegen die Beendigung der Inobhutnahme hat keine aufschiebende Wirkung mehr) keine Spielräume und man müsse die Jugendlichen grundsätzlich umgehend aus der Jugendhilfe entlassen, nicht zielführend. Die psychischen „Folgeschäden“ sind enorm für die Jugendlichen, die sich den langwierigen und zermürbenden Altersfeststellungsprozessen inkl. Klageverfahren – verbunden mit Behördenwillkür, finanzieller Not und drohender Obdachlosigkeit oder „Schnellverfahren“ und Hangar-Unterbringung im Ankunftszentrum – stellen müssen.

Auf die Risiken des „Abtauchens/Verschwindens“ von geflüchteten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, auf das Abgleiten in Drogen- und Alkoholkonsum bis hin zu Prostitution, schwerer Delinquenz und Kriminalität wurde und wird von Fachexpert_innen, Unterstützer_innen und Betreuer_innen immer wieder hingewiesen. Viele dieser Phänomene wären aus unserer Sicht vermeidbar, wenn entsprechende strukturelle Hilfen/Unterstützungen ernsthaft und gewissenhaft umgesetzt wären.⁵

FORDERUNGEN:

- » Das Land Berlin muss endlich ressortübergreifend (SenBJF, SenIAS) dafür Sorge tragen, dass die Instrumente der Jugendhilfe inkl. der Hilfen für junge Volljährige systematisch greifen und die Härten des Gesetzgebers durch geeignete Übergangswohn- und Betreuungsformen für (mutmaßlich) Volljährige, die aus der Inobhutnahme entlassen werden und in das Asylsystem für Erwachsene übergehen, abfedern.
- » Tatsächlich abgestimmte Verfahren und Abläufe zur Beendigung der Inobhutnahme, zum Rechtsschutz und zum Übergang in das reguläre Asylsystem nach AsylbLG sind nachvollziehbar und transparent allen beteiligten Stellen der betreffenden Verwaltungen und Behörden sowie Fachberatungsstellen, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen der Jugendhilfe und Flüchtlingsunterkünften des LAF bekanntzumachen, z. B. in Form von aktualisierten Verfahrenshinweisen und überarbeiteten AV JAMA und AV ZustJug.
- » Die AV JAMA muss auch hinsichtlich der Zuständigkeit des Landesjugendamtes für mutmaßlich doch Minderjährige, die im „Erwachsenensystem“ auftauchen/auffällig werden, geändert werden. Das LJA hat im E-Mail-Verkehr und in Gesprächen dem Flüchtlingsrat zugesagt, die AV JAMA dementsprechend anzupassen und die Zuständigkeit für die Überprüfung besonders gelagerter Einzelfälle von Personen, an deren Volljährigkeit erhebliche Zweifel bestehen und die sich schon länger als 3 Monate in Berlin aufhalten, zu übernehmen.

3. Beschwerdemanagement/ Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an ihrer Interessenvertretung und bei der Wahrung ihrer Rechte

Es ist nach wie vor unklar, welchen Zugang geflüchtete Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen der Jugendhilfe zum Sozialdienst des Landesjugendamtes haben (Erstaufnahme- und Clearing-Einrichtungen in der Zuständigkeit des LJA), um Missstände oder negative Vorkommnisse, ggf. auch Übergriffe in ihrer Betreuungseinrichtung, zu melden. Die Problematik der Erreichbarkeit niedrigschwelliger, externer Beschwerde- und Schutzangebote sowie der Partizipation der Jugendlichen an den Strukturen und Abläufen in den SenBJF-Einrichtungen inkl. Clearingprozessen hat bisher noch zu wenig Aufmerksamkeit durch die SenBJF erfahren. Die bisherigen Verständigungsversuche mit der zuständigen Senatsverwaltung für Jugend erwecken den Eindruck, dass hierzu kaum Problembewusstsein vorhanden ist.

Die Senatsverwaltung für Jugend verweist auf das Modellprojekt „Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe)“. Dieses ist jedoch nicht so konzipiert, dass es für geflüchtete Jugendliche niedrigschwellig zugänglich wäre, und zeigt sich auch mit dem Klient_innen-Kreis der UMF bislang überfordert bzw. hat seine Angebote und Unterstützungsmaßnahmen noch nicht für sie geöffnet. Auch die desolate Unterbringungssituation zahlreicher Kinder- und Jugendlicher in den Sammelunterkünften für Asylsuchende, in Wohnprovisorien wie Hostels (über die bezirklichen Wohnungshilfen) erfordert zunehmend das Eingreifen der Jugendämter sowie der bezirklichen Regeldienste.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kernkompetenz und Verantwortung des Landes Berlin für den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Fluchterfahrung bei der Senatsverwaltung für

⁵ <http://encourage-ev.de/2017/04/10/verkauft-wie-wir-dabei-sind-die-zukunft-der-jungen-gefluechteten-in-berlin-zu-verspielen/>

Bildung, Jugend und Familie liegt.⁶ Wir erwarten, dass die Versorgung und Teilhabe sowie der Schutz geflüchteter Kinder und Jugendlicher nach den geltenden EU- Asylaufnahme-Richtlinien und gemäß der UN-Kinderrechtskonvention künftig systematisch in die Kinderschutzkonzepte des Landes Berlin einfließen. Insbesondere beim Umgang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen stellen wir gerade seitens staatlicher Stellen erhebliche Kinderrechtsverletzungen fest (mangelhafte Unterbringung und fehlende psychosoziale und medizinische Versorgung, willkürliche Altersfeststellungsverfahren, verwehrt Zugänge zu den Hilfen des SGB VIII, unsichere Bleibeperspektiven und Angst vor Abschiebung, Familientrennung bei Abschiebungen etc.). Diesen Missständen muss das Land Berlin aktiv und nachweislich in den nächsten Jahren verwaltungs- und ressortübergreifend begegnen.

FORDERUNGEN:

- » Neben der Öffnung der bestehenden Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe) für Kinder- und Jugendliche mit Fluchterfahrung – begleitet oder unbegleitet – ist die Stelle einer/eines unabhängigen „Kinderschutzbeauftragten“ des Landes Berlin zu schaffen
- » Es muss endlich ein zentrales, funktionierendes, niedrighschwelliges Beschwerde- und Qualitätssicherungsmanagement beim LAF und in den Bezirken installiert werden (inkl. Einberufung einer berlinweiten AG Beschwerdemanagement!)⁷
- » Betreiber von Flüchtlingsunterkünften müssen im Betreibervertrag zur Benennung und Einstellung eines/einer Kinderschutzbeauftragten in der Unterkunft verpflichtet werden; diese/r Beauftragte für den Kinder- und Jugendschutz muss vertraglich mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet werden, um den Kinder- und Jugendschutz innerhalb der Einrichtung zu kontrollieren und durchzusetzen; er/sie muss nachweislich entsprechend geschult und jährlich verpflichtend fortgebildet werden.
- » Für den Kinder- und Jugendschutz ist ein Betreiber-Konzept vorzulegen; die darin angegebenen Maßnahmen sind vom LAF zu kontrollieren durch eine/n beim Sozialdienst des LAF angesiedelten Kindeschutz-Verantwortliche_n. Die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zum Kinderschutz muss rechtliche Konsequenzen und Sanktionen (ggf. Vertragsaufhebungen) zur Folge haben.
- » Mehr und regelmäßige Fortbildungen, Schulungen, Qualitätszirkel und Informationen seitens SenBJF und SenIAS/LAF für die Träger/Betreiber zur Sensibilisierung für Kinderrechte und Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften inkl. UMF-Einrichtungen sind sicherzustellen.
- » Effektive, klar geregelte, leicht zugängliche und unkomplizierte, für Kinder und Jugendliche leicht verständliche Beschwerdeverfahren sind in allen UMF-Einrichtungen, gleich ob in bezirklicher oder Landesverantwortung, zu implementieren und zu kontrollieren. Dabei sind mehrsprachige, gut verständliche Informationen über Ansprechpersonen und Unterstützungsangebote sowie Möglichkeiten zur anonymen Beratung deutlich machen!⁸
- » Qualitätszirkel, Beratung mit Verbänden, Monitoring des Landesjugendamtes durch externe Organisationen und Fachexpert_innen gehören zwingend zur Kontrolle und Fortentwicklung des berlinweiten Kinderschutz-Konzeptes.

6 <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/>

7 Vgl. zum Beschwerdemanagement in der Flüchtlingsunterbringung die Forderungen des Flüchtlingsrats an die neue Landesregierung 2016, S. 11-12.

8 S. hierzu Materialien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen im „Beschwerdemanagement“: „Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“, http://www.bildungsserver.de/onlineresource.html?onlineresourcen_id=50931 und die Empfehlungen des Bundesfachverbands unbegleitete Kinder- und Jugendliche e.V.: <http://www.b-umf.de/de/projekte/partizipation-in-der-stationaeren-kinder-und-jugendhilfe>

4. Das Recht auf Familie

Familiennachzug zu UMF: kindgerechte Entwicklung und Integration sind ohne Familie nicht möglich

In seinem Koalitionsvertrag sichert der Senat zu, Familienzusammenführungen zu erleichtern und die landesrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Praxis der letzten Monate zeigt allerdings eher eine Verschärfung der Voraussetzungen zum Nachteil der geflüchteten Kinder und ihrer Familien.

Beim Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen mit Asyl- und Flüchtlingsstatus werden minderjährige Geschwister ausgeschlossen. Per Runderlass vom 20.03.2017 hat das Auswärtige Amt die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, den Nachzug minderjähriger Geschwister in jedem Fall vom Vorhandensein ausreichenden Wohnraums und im Regelfall auch von der Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig zu machen. Gemäß AA-Runderlass kann von der Erfordernis ausreichenden Wohnraums keine Ausnahme gemacht werden, wenn der in Deutschland anerkannte minderjährige Flüchtling bei Visumserteilung innerhalb von 90 Tagen volljährig wird. In dem Fall wird von der Erfordernis einer Lebensunterhaltssicherung und Wohnraumsicherung nur in sogenannten „atypischen Fällen“ – das heißt nur in Ausnahmefällen abgesehen und ein Visum erteilt.

Die Ausländerbehörde hat hierbei einen bedeutenden Beurteilungs- und Ermessensspielraum, den sie nunmehr auch nutzen muss:

Die Erfordernisse ausreichenden Wohnraums und der Sicherung des Lebensunterhaltes widersprechen den Vorgaben des Koalitionsvertrages. Es liegt auf der Hand, dass Kinder nicht den Lebensunterhalt für ihre Familien sichern können. Daher darf nicht nur in „atypischen Fällen“, also in Ausnahmefällen, von den Voraussetzungen ausreichenden Wohnraums und der Sicherung des Lebensunterhaltes abgesehen werden, sondern vielmehr immer dann, wenn es um Kinder (bzw. Minderjährige) geht. Dies stellte auch das Verwaltungsgericht Berlin in seinem Beschluss vom 29. Dezember 2015 (Az. 26 L 489.15 V) zutreffend fest:

„Diese unionsrechtliche Bestimmung [Art. 10 Abs. 3 a FamZ-RL] wäre ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt, wenn der Nachzug weiterer minderjähriger Kinder mit den Eltern, die im Besitz eines solchen Nachzugsrechts zum minderjährigen Flüchtling sind, von der Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht würde und die Eltern so vor die Wahl gestellt würden, ob sie auf ihr Nachzugsrecht verzichten oder ihre weiteren Kinder allein im Heimatland zurückzulassen. Denn das in Deutschland lebende minderjährige Kind wird fast nie in der Lage sein, den Lebensunterhalt zu sichern. Von der Lebensunterhaltssicherung ist vor diesem Hintergrund abzusehen [...]“

Dies schließt selbstverständlich auch 17-Jährige ein, die innerhalb der nächsten 90 Tage volljährig werden. Gemäß AA-Runderlass sind sie ohne ausreichenden Wohnraum und ohne Lebensunterhaltssicherung ausnahmslos vom Geschwisternachzug ausgeschlossen – obwohl ‚Kinder‘ gemäß Art. 1 UN-KRK alle sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Gemäß § 3 der Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Nach Artikel 10 der KRK sind Familienzusammenführungen zu Kindern „(...) wohlwollend, human und beschleunigt (...)“ zu bearbeiten. Diese darf nach Art. 9 der KRK nicht zu einer Trennung anderer Kinder von ihren Eltern führen, da gemäß Art. 18 KRK anzuerkennen ist, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung der Kinder verantwortlich sind.

Damit alle landesrechtlichen Möglichkeiten tatsächlich ausgeschöpft werden, ist es erforderlich, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB) überarbeitet:

- » In Bezug auf die Lebensunterhaltsicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) sollte daher geregelt werden, dass die Ausländerbehörde immer dann von einem „atypischen Fall“ auszugehen und einer Visumserteilung zuzustimmen hat, wenn Kinder bzw. Minderjährige betroffen sind.
- » Ein „atypischer Fall“ darf nicht von „besonderen Integrationsleistungen“, wie einer qualifizierten Beschäftigung, der Aufnahme eines Studiums, einer Ausbildung oder eines herausragenden ehrenamtlichen Engagements abhängig gemacht werden. Dies wird der besonderen Lebenslage jugendlicher Flüchtlinge nicht gerecht.
- » Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sichert in Kooperation mit der SenIAS und SenBJF den nachziehenden Familien von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ausreichenden Wohnraum in Berlin zu.

Familienzusammenführung jenseits der Kernfamilie

Die familiäre Lebensgemeinschaft endet nicht mit der Erreichung der Volljährigkeit. Die Familieneinheit muss darüber hinaus Bestand haben. Das hat auch die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag gewürdigt. Dort heißt es, Familienzusammenführungen seien auch „jenseits der Kernfamilie“ zu unterstützen. Die Erteilung eines Visums etwa für volljährige Kinder aber von der Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig zu machen, schränkt die Umsetzbarkeit dieser Koalitionsvereinbarung erheblich ein. Über das Landesaufnahmeprogramm für syrische und irakische Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin gibt es bereits seit 2014 die Möglichkeit, bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung „sonstige Familienangehörige“ nachzuholen. Jedoch sind die Anforderungen an die finanzielle Bonität des Verpflichtungsgebers so hoch, dass diese Regelung nur wenigen Familien mit wohlhabenden Verwandten oder Unterstützer_innen zugänglich ist. Im Bundesländervergleich zeigt sich, dass Berlin mit einem Netto-Mindesteinkommen von 2.220 € bislang die höchsten Anforderungen an die finanzielle Bonität des Verpflichtungsgebers stellt. Für Flüchtlinge aus anderen Ländern fehlt bisher eine vergleichbare Regelung.

FORDERUNGEN:

- » Die Härtefallregelung zum Familiennachzug „sonstiger Familienangehöriger“ (§ 36 Abs. 2 AufenthG) ist – anders als von uns bisher in der Verwaltungspraxis beobachtet – nunmehr endlich tatsächlich großzügig auszulegen, wie es die VAB (36.2.2.) bereits vorsehen, um auf diese Weise auch den Nachzug von z. B. volljährigen Kindern oder alleinstehenden Lebensälteren zu ermöglichen. Dabei müssen regelmäßig auch Ausnahmen von der Erteilungsvoraussetzung ‚Sicherung des Lebensunterhaltes‘ möglich sein.
- » Beim Landesaufnahmeprogramm für syrische und irakische Flüchtlinge sind die Anforderungen an die finanzielle Bonität des Verpflichtungsgebers deutlich abzusenken und den Berliner Einkommensrealitäten anzupassen. Denkbar wäre alternativ eine Orientierung am Modell des Landes Niedersachsen (1.050 € netto) oder an den Bedarfssätzen des SGB II und XII.
- » Das Landesaufnahmeprogramm ist auf Flüchtlinge aus anderen Herkunftsländern auszuweiten bzw. unabhängig vom Herkunftsland auszugestalten.

Familiennachzug auch zu subsidiär Geschützten und Härtefallregelung

Für Personen, denen vom Bundesamt der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde, hat die deutsche Bundesregierung im März 2016 den Familiennachzug bis zum 16.03.2018 ausgesetzt. Dies bedeutet für die betroffenen Familien eine jahrelange Familientrennung und damit Leid, Verzweiflung und eine immense Belastungsprobe für die betroffenen Kinder, Frauen und Männer.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung sich in ihrem Koalitionsvertrag gegen die Aussetzung des Familiennachzugs ausspricht. Auch unter den geltenden aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen haben jedoch die Landesbehörden selbst einen bedeutenden Spielraum, den es auszuschöpfen gilt, um die katastrophalen Folgen der Aussetzung des Familiennachzugs für zahlreiche betroffene Familien abzumildern.

Daneben besteht auch während der Geltungsdauer der Aussetzung des Familiennachzugs die Möglichkeit einer humanitären Aufnahme nach § 22 Satz 1 AufenthG. Die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags sowie das Deutsche Institut für Menschenrechte haben in Stellungnahmen deutlich gemacht, dass nur durch eine flächendeckende Anwendung des § 22 AufenthG mindestens immer dann, wenn Kinder von der Aussetzung des Familiennachzugs betroffen sind, vermieden werden kann, dass Kinder jahrelang von ihren Eltern getrennt und in ihren Rechten verletzt werden.

Die Entscheidung über die Aufnahme nach § 22 AufenthG trifft das Auswärtige Amt. Jedoch wird hierbei die Ausländerbehörde beteiligt, so dass auf Landesebene ein bedeutender Beurteilungs- und Ermessensspielraum besteht. Nach unseren Beobachtungen wird dieser Spielraum gegenwärtig bei weitem nicht genutzt. Uns ist beispielsweise ein Fall bekannt, bei dem zwar ein schwer kranker Mann ein Visum nach § 22 AufenthG erhalten hat, um nach jahrelanger Trennung endlich zu seiner Familie nach Deutschland reisen zu können – der Visumserteilung für die 17-jährige Tochter, die bei ihm geblieben war, um ihn zu pflegen, hat die Ausländerbehörde Berlin jedoch ihre Zustimmung verweigert.

FORDERUNGEN:

- » Die Ausländerbehörde muss ihre Beurteilungs- und Ermessensspielräume voll ausnutzen und der Erteilung von Visa zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nach § 22 Satz 1 AufenthG mindestens immer dann zustimmen, wenn sonst:
 - › Kinder von ihren Eltern getrennt würden
 - › der Nachzug ganz verhindert würde, weil die Kinder bis zum Stichtag volljährig werden.
 - › der Nachzug ganz verhindert würde, weil der/die UMF vor oder kurz nach dem Stichtag volljährig wird.
- » In der aktuellen bundespolitischen Debatte über eine mögliche Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs sollte das Land Berlin aktiv gegen derartige Bestrebungen eintreten, eine Bundesratsinitiative zur generellen Ausweitung des Familiennachzugs starten und sich klar gegen die weitere Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten positionieren.

Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands

Kinder und Jugendliche sind konsequent den Eltern zu übergeben und Familien durch die beteiligten Jugendämter zusammenzuführen. Es gilt der Primat der Jugendhilfe vor den ausländerrechtlichen Bestimmungen; die Ausländerbehörden müssen Zusammenführungsverfahren nicht zustimmen. Zum Wohl des Kindes sollen die Jugendämter primär über den Aufenthalts- und jugendhilferechtlichen Zuständigkeitsbereich entscheiden, unabhängig davon, ob eine ABH abgibt oder aufnimmt; vielmehr ist die Familienzusammenführung ist nach den entsprechenden Richtlinien und Konventionen zügig umzusetzen.

5. Bildung

Zur Analyse und Kritik des Flüchtlingsrats zur Bildungssituation geflüchteter Kinder- und Jugendlicher sei verwiesen auf die ausführliche Tagungsdokumentation unseres Fachtages „Bildungsgerechtigkeit für geflüchtete Kinder und Jugendliche“ (18.11. 2016) sowie auf unsere Forderungen an die neue Landesregierung vom 19. Sept. 2016 „Berlin braucht eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik!“⁹ und die GEW-Forderungen „Personalverbesserungen in Berliner Kitas vom 8. Juni 2015“¹⁰ und das Positionspapier von Willkommen-KONKRET vom 11. April 2016.¹¹

FORDERUNGEN:

- » Das Recht auf Bildung und die allgemeine Schulpflicht für Flüchtlingskinder muss auch in Berlin in die Praxis umgesetzt werden.
- » Allen nach Berlin neu eingereisten Kindern und Jugendlichen sind ein gleichberechtigter, nicht segregierter und nicht verzögerter Zugang zur öffentlichen Kita und Schule zu gewähren.
- » Die Einhaltung der Schulpflicht nach §45 SchulG Berlin müssen die Bezirke und das Land Berlin umsetzen und kontrollieren. Schluss mit rechtswidrigen monatelangen Wartelisten und -fristen bis Kinder und Jugendliche bei den Schulbehörden angemeldet und ihnen Schulplätze bereitgestellt werden können.
- » Die Träger von Flüchtlingsunterkünften sind zu verpflichten, die Schulanmeldungen vorzunehmen; der Einsatz für das Kindeswohl ist in den Verträgen mit den Unterkunftsbetreibern festzuschreiben.
- » Die Beschulung in Flüchtlingsunterkünften muss abgeschafft werden. Unterricht in Willkommensklassen außerhalb des „normalen“ Schulalltags oder an Schulstandorten mit ausschließlich Willkommensklassen darf nicht mehr stattfinden. Gegen gesonderte Schulstandorte allein für Flüchtlingskinder/geflüchtete Jugendliche wie die Teske-Schule sprechen wir uns ausdrücklich aus und schließen uns den Positionen der Initiative „Schöneberg hilft“ an.¹²
- » Auf Senats- wie Bezirksebene sind, soweit noch nicht geschehen, in den zuständigen Behörden und Einrichtungen unabhängige Kinder- und Jugendbeauftragte einzusetzen, welche die Einhaltung des Kindeswohls überwachen und die Einhaltung der Schulpflicht in den Unterbringungen gewährleisten.
- » Das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) ist zu novellieren und zu ergänzen um die positive Verpflichtung zur Gleichbehandlung und Verwirklichung von Chancengleichheit und um ein Verbandsklagerecht der Anti-Diskriminierungsverbände zur Durchsetzung der Rechte nach dem Gesetz.
- » Wir müssen endlich konzeptionell umdenken und davon wegkommen, dass Schulplätze irgendwie und irgendwo nach dem Gießkannenprinzip, wo gerade ein Platz frei ist, bereitgestellt werden, hin zu einem geregelten und normalen Bildungsweg aus einem Guss.
- » Ziel muss von Beginn an nicht nur der Spracherwerb, sondern die Eingliederung in das reguläre 1. Bildungssystem sein. Die mitgebrachten Fähigkeiten, der bisherige Bildungsweg sowie die weitere Ausbildung der Kompetenzen und die Sprachentwicklung müssen umfassend Berücksichtigung finden.
- » Minderjährige schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die die allgemeine Schulpflicht von 10 Jahren im Sinne des § 42 Abs. 4 SchulG noch nicht erfüllt haben, müssen zunächst an allgemeinbildenden Schulen aufgenommen werden und erst nach einiger Zeit entsprechend ihren Fähigkeiten und Kompetenzen in das Schulsystem eingegliedert werden.

9 http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/forderungskatalog_2016.pdf

10 https://www.gew-berlin.de/13314_13336.php

11 http://www.willkommen-konkret.org/Positionspapier_Willkommen%20KONKRET_2016.pdf

12 Presseerklärung v. „Schöneberg hilft“ zu „Profil“-Willkommensklassen an der Teske-Schule: <http://schoeneberg-hilft.de/index.php/2015-12-27-18-36-02.html>

- » Jugendlichen Flüchtlingen ab 16 Jahren darf nicht automatisch der berufliche Bildungsweg an Oberstufenzentren vorgeschrieben werden.
- » Nicht die Schulverwaltung entscheidet über den passenden Bildungsweg, vielmehr werden die Mitspracherechte der Bildungspartnerschaft aus Erziehungs- und Sorgeberechtigten, Schüler_innen und Lehrer_innen gleichermaßen bei der Entscheidung über die passende Schulform (Gemeinschaftsschule, Gymnasium oder OSZ) berücksichtigt.

Zu einem umfassenden Bildungskonzept gehören:

- » verbindliche Rahmenvorgaben der Politik für die Entwicklung von Curricula zum Spracherwerb anstelle der bisher weitestgehenden Autonomie jeder einzelnen Schule
- » ein inhaltliches Gesamtrahmenkonzept verbindlicher und hinreichend flexibler, aufeinander aufbauender Curricula mit verbindlichen Unterrichtsstunden auch in allen allgemeinbildenden Fächern, welche für den gelingenden Übergang in die Regelklasse zwingend erforderlich sind.
- » Den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen nicht-deutscher Herkunftssprache muss Rechnung getragen werden, u.a. beim Erwerb der deutschen Sprache und dem Erhalt der Muttersprache sowie häufig im Herkunftsland gesprochener Zweitsprachen,
 - › durch ausreichend qualifiziertes Personal, das unter Berücksichtigung der ‚Vielfalt der Gesellschaft‘ ausgewählt und fortgebildet wird. Regelmäßige Weiterbildung aller Akteure im Bildungsbereich (Erzieher_innen, Lehrer_innen, Sozialarbeiter_innen, Schulpsycholog_innen, Verwaltungskräfte, Ehrenamtliche, Geflüchtete) in Diversity-Kompetenzen und
 - › transparente Verwaltungsabläufe; umfassende muttersprachliche Informationen für geflüchtete Kinder und Jugendliche und deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte zum Bildungszugang in Berlin.
- » Bereits entstandene Beziehungen von Kindern zu einem Sozialraum und ihrer Schule sind bei Umzügen geflüchteter Familien in Wohnungen oder bei ihrer Verlegung in eine andere Unterkunft zu berücksichtigen, so dass Kontinuität in der Bildungskarriere möglich ist und die Kinder auf Wunsch an ihren Schulen in ihrer Klasse mit ihren Mitschüler_innen und Lehrer_innen verbleiben können; denn ganz besonders für Kinder gilt: Bildung ist in hohem Maße abhängig von Bindungen und der Verlässlichkeit entstandener Beziehungen.
- » Ressourcen geflüchteter Kinder und Jugendlicher sind zu berücksichtigen und zu fördern, darunter die Wertschätzung der Familiensprache und Mehrsprachigkeit.
- » Segregierter Bildungszugang verzögert den Lern- und Integrationserfolg. Daher sind die Kinder je nach individuellem Lernerfolg sobald wie möglich in Regelklassen zu integrieren. Soweit und solange erforderlich, sind die Schüler*innen von zusätzlichem Personal und mit ergänzendem Unterricht in Deutsch zu unterstützen. Es ist erforderlich, ein Konzept für den gelingenden Übergang in die Regelklassen zu entwickeln.
- » Unabhängig von der Beschulung in Willkommens- oder Regelklassen ist quantitative und qualitative Begleitforschung notwendig, die u.a. umfasst: zeitnahe statistische Erhebungen der Anzahl der Willkommensklassen nach Schultyp pro Schule sowie Schüler_innen pro Klasse – aufgeschlüsselt nach Herkunftssprache, Zeitpunkt des Übergangs in eine Regelklasse und Schultyp, in den übergegangen wird.

6. Erfolgreich in Schule und Beruf, zuversichtlich in die Zukunft: Jugendliche brauchen sichere Bleibeperspektiven¹³

Die „Ausbildungsduldung“ krankt an ihrem eigenen Namen. Es braucht keine Duldung, es braucht ein Aufenthaltsrecht für Auszubildende.¹⁴ Nur so würde der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen. Die im Integrationsgesetz 2016 verabschiedete, so genannte „Ausbildungsduldung“ kann in ihrem Kern nicht funktionieren. Denn als Duldung setzt die Regelung lediglich die Abschiebung aus. Berechenbarkeit von Recht und Gesetz sieht anders aus. Die BMI-Anwendungshinweise zu § 60a AufenthG, die für eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendung sorgen sollten, hat der Senat in die VAB der Berliner Ausländerbehörde leider einfach so übernommen, statt sich an guten Beispielen aus anderen Bundesländern zu orientieren.¹⁵

13 Positionspapier von Encourage e.V. und Berlin hilft! zu einem Aufenthaltsrecht für Schüler_innen: <http://berlin-hilft.com/2017/06/30/jugend-braucht-eine-chance-unser-vorschlag-zum-bleiberecht/>

14 Sicherer Aufenthalt für auszubildende Geflüchtete schaffen! Pressemitteilung Flüchtlingsräte Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen und Sachsen vom 5. Mai 2017: http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_pe2.php?post_id=825

15 Positionspapier der Landesflüchtlingsräte zur Ausbildungsduldung: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Positionspapier_Ausbildungsduldung_LFR.pdf

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Flüchtlingsrat Berlin

Tel.: 030 - 224 76 311 Büro: Greifswalder Str. 4
Fax: 030 - 224 76 312 10405 Berlin

Mail: buero@fluechtlingsrat-berlin.de
Internet: www.fluechtlingsrat-berlin.de

Spendenkonto:

IBAN DE50 10020 500000 3260 300
BIC BFSWDE33BER